



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

18.03.2026

Nr. 35/2026

Seite 400 - 415

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge:

Elektrotechnik,

Elektrotechnik in Teilzeit,

Informatik und

Informatik in Teilzeit

an der FH Münster vom 18. März 2026



Fachbereich
Elektrotechnik und
Informatik

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge

- Elektrotechnik,
- Elektrotechnik in Teilzeit,
- Informatik und
- Informatik in Teilzeit

an der FH Münster vom 18. März 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster, in der aktuell gültigen Fassung, hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Prüfungsformen.....	5
§ 6 Modulprüfungen des Studiums	6
§ 7 Masterarbeit.....	7
§ 8 Kolloquium	8
§ 9 Zeugnis, Gesamtnote.....	8
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9
Anlage 1: Studienverlaufsplan Master Elektrotechnik inkl. Vertiefungsmodule	
Anlage 2: Studienverlaufsplan Master Elektrotechnik in Teilzeit mit Studienbeginn im Wintersemester inkl. Vertiefungsmodule	
Anlage 3: Studienverlaufsplan Master Elektrotechnik in Teilzeit mit Studienbeginn im Sommersemester inkl. Vertiefungsmodule	
Anlage 4: Studienverlaufsplan Master Informatik	
Anlage 5: Studienverlaufsplan Master Informatik in Teilzeit mit Studienbeginn im Wintersemester	
Anlage 6: Studienverlaufsplan Master Informatik in Teilzeit mit Studienbeginn im Sommersemester	



§ 1

Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für die Masterstudiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik in Teilzeit, Informatik und Informatik in Teilzeit an der FH Münster. Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diese Studiengänge.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Elektrotechnik bzw. der Informatik zu analysieren, praxismgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sich auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Science“ (Kurzbezeichnung „M.Sc.“) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Elektrotechnik bzw. Elektrotechnik in Teilzeit ist ein für das Gebiet der Elektrotechnik oder verwandter Ingenieur- oder Naturwissenschaften einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Informatik bzw. Informatik in Teilzeit ist ein für das Gebiet der Informatik einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
- (2) Für den Masterstudiengang Elektrotechnik bzw. Elektrotechnik in Teilzeit kann der Nachweis des einschlägigen ersten Hochschulabschlusses ausnahmsweise auch erbracht werden durch



besonders qualifizierte elektrotechnikbezogene Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte elektrotechnikbezogene Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders elektrotechnikrelevante und qualifizierte Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums.

Für den Masterstudiengang Informatik bzw. Informatik in Teilzeit kann der Nachweis des einschlägigen ersten Hochschulabschlusses ausnahmsweise auch erbracht werden durch besonders qualifizierte informatikrelevante Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte informatikrelevante Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders informatikrelevante und qualifizierte Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums.

Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch.

- (3) Bei ausländischen Hochschulabschlüssen ist der Bewerbung ein deutsch- oder englischsprachiges Zeugnis oder eine beglaubigte Übersetzung des Zeugnisses in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die weder ihre Studienqualifikation noch ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse der Niveau „C1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einem Niveau (TDN) von mindestens „4“ in jedem der Bereiche „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen und beträgt für die Masterstudiengänge Elektrotechnik und Informatik vier Semester, für die Masterstudiengänge Elektrotechnik in Teilzeit sowie Informatik in Teilzeit sieben Semester.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebotes) umfasst 65 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte. Weitere Details sind den anliegenden Studienverlaufsplänen (Anlage 1 bis 6) zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann im Master Elektrotechnik und im Master Informatik

ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden. In den Masterstudiengängen Elektrotechnik in Teilzeit und Informatik in Teilzeit kann das Studium des ersten Fachsemesters sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung besteht regelmäßig aus einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) oder einer Hausarbeit, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination von schriftlicher Prüfung unter Aufsicht oder mündlicher Prüfung und einer zuvor genannten besonderen Prüfungsformen.
- (2) In der Hausarbeit, der Projektarbeit (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er, bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (7) Die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) gelten im Übrigen entsprechend.

§ 6

Modulprüfungen des Studiums

- (1) In den Anlagen sind die Module inklusive der zugehörigen Modulprüfungen und/oder Teilnahmenachweise für alle hier beschriebenen Masterstudiengänge aufgeführt.
- (2) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (3) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme und Mitarbeit an den Praktika oder Übungen des jeweiligen Prüfungsfaches durch die in den Studienverlaufsplänen gemäß der Anlagen vorgesehenen Teilnahmenachweise belegt.
- (4) In den Masterstudiengängen Elektrotechnik und Elektrotechnik in Teilzeit sind Pflichtmodule, Vertiefungsmodule und Wahlpflichtmodule wie folgt zu absolvieren und mit einer Modulprüfung und/oder einem Teilnahmenachweis abzuschließen (s. Anlagen):
 1. drei Module aus dem „Nicht-Technischen Wahlbereich“, davon maximal ein Modul (5 LP) aus dem Großen Wahlbereich;
 2. zwei Pflichtmodule aus dem Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“;
 3. drei Pflichtmodule aus dem Bereich „Mathematik und Theorie“;
 4. fünf Vertiefungsmodule, s. Anlagen 1 bis 3;
 5. vier Module aus dem Wahlpflichtkatalog gemäß Abs. 6.
- (5) In den Masterstudiengängen Informatik und Informatik in Teilzeit sind acht Pflichtmodule und neun Wahlpflichtmodule aus dem Wahlpflichtkatalog gemäß Abs. 6 zu absolvieren und mit einer Modulprüfung und/oder einem Teilnahmenachweis abzuschließen (s. Anlagen).

Bei der Belegung der neun Wahlpflichtmodule müssen die folgenden Kriterien erfüllt werden:

1. Es können maximal drei Wahlpflichtmodule desselben Fachgebietes gewählt und belegt werden;
2. Es müssen Wahlpflichtmodule aus mindestens sechs verschiedenen Fachgebieten gewählt und belegt werden;
3. Es kann maximal ein nicht-fachliches Modul („Sprachmodul“, „Modul aus dem Großen Wahlbereich“ etc.) gewählt und belegt werden.

Die verschiedenen Fachgebiete des Fachbereichs werden jeweils von genau einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs vertreten und über die Modulverantwortung der Wahlmodule eindeutig zugeordnet.

Die Belegung weiterer Wahlmodule ist möglich (Zusatzmodule). Bei erfolgreichem Abschluss der zusätzlichen Module wird das Ergebnis dieser Modulprüfungen auf Antrag zur Anlage zum

Zeugnis genommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (§ 24 AT PO).

- (6) Der Wahlpflichtkatalog der hier aufgeführten Masterstudiengänge wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informatik durch Beschluss des Fachbereichsrates regelmäßig aktualisiert und auf den Webseiten veröffentlicht.
- (7) Der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik kann weitere Wahlpflichtmodule zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten ausweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt.

Über die Zulassung weiterer Wahlpflichtmodule außerhalb des jeweiligen Wahlpflichtkataloges entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Elektrotechnik und Informatik.

§ 7

Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt in der Regel bis zu sechs Monate.
- (2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. an der FH Münster in einem der oben aufgeführten Masterstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. mindestens 65 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß der jeweiligen Anlage 1 bis 6 erworben hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. der Nachweis über die in Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung bereit ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.



- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (6) Für die bestandene Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 25 Leistungspunkte.

§ 8

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 7 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 7 entsprechend der jeweiligen Anlage 1 bis 6 bestanden sind,
 3. die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 5 Leistungspunkte.

§ 9

Zeugnis, Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der genannten Einzelnoten gemäß § 6 in Verbindung mit den Anlagen 1-6 gebildet.



Dabei wird folgende Notengewichtung zu Grunde gelegt:

Masterarbeit	20 %
Kolloquium	5 %
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen	75 %.

Der Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen ist der ungewichtete Mittelwert der Noten der Modulprüfungen aus § 6.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik in Teilzeit, Informatik und Informatik in Teilzeit treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für die neu und wieder eingeschriebenen Studierenden ab Wintersemester 2026/2027. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Die bisherigen Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge Elektrotechnik und Informatik sowie für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Informatik, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, werden aufgehoben. Näheres regelt eine Aufhebungsordnung, die der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik erlässt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik vom 19. Januar 2026.

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 18. März 2026

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann

Anlage 1: Studienverlaufsplan Master Elektrotechnik inkl. Vertiefungsmodule

		Studienverlaufsplan Master Elektrotechnik (PO 2026)																							
	Master	WS						SS						WS						4. Sem. (SS)					
		V/SU	Ü	P	LP	PA	WS	V/SU	Ü	P	LP	PA	WS	V/SU	Ü	P	LP	PA	SWS	LP					
Nicht-technischer Wahlbereich (3 Module)	Managementkompetenz	2	1	1	5	TN/MP																			
	Informations- und Datenrecht																								
Wahlbereich (5 LP)	Engineering Ethics																								
	Großer Wahlbereich *) (5 LP)																								
Wahlbereich (2 Module)	Summe	2	1	1	5	1		2	0	0	5	1	3	0	0	5	0			9	15				
Wahlbereich (2 Module)	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	1	1	5	TN/MP																			
	Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis**)																								
Wahlbereich (2 Module)	Summe	2	1	1	5	1		0	0	1	5	0	1	0	0	5	1			6	15				
Mathematische Wahlbereich (3 Module)	Mathematische Methoden	4	2	0	5	MP																			
	Theoretische Elektrotechnik																								
Mathematische Wahlbereich (3 Module)	Systemtheorie																								
	Summe	4	2	0	5	1		2	1	1	5	MP								6	5				
Wahlbereich (5 Wahlrichtungs- und Vertiefungsmodule)	Vertiefungsmodul 1	2	1	1	5	TN/MP																			
	Vertiefungsmodul 2																								
Wahlbereich (5 Wahlrichtungs- und Vertiefungsmodule)	Vertiefungsmodul 3	2	1	1	5	TN/MP																			
	Vertiefungsmodul 4																								
Wahlbereich (5 Wahlrichtungs- und Vertiefungsmodule)	Vertiefungsmodul 5																								
	Wahlpflichtmodul 1 ****)	2	1	1	5	MP																			
Wahlbereich (5 Wahlrichtungs- und Vertiefungsmodule)	Wahlpflichtmodul 2 ****)																								
	Wahlpflichtmodul 3 ****)																								
Wahlbereich (5 Wahlrichtungs- und Vertiefungsmodule)	Wahlpflichtmodul 4 ****)																								
	Summe	6	3	3	15	3		4	2	2	10	2	8	4	4	20	5			36	45				
Summen V/SU, Ü, P		14	7	5	26			10	4	5	19		12	4	4					65	30				
Summe SWS / LP / MP																				65	120				

V/SU = Vorlesung/Seminaristischer Unterricht
U = Übung
P = Praktikum

SWS = Semesterwochenstunden
TN = Teilnahmenachweis
LP = Leistungspunkte

PA = Prüfungsart
MP = Modulprüfung
TN = Teilnahmenachweis

*) "Großer Wahlbereich": Fachbereichsübergreifender Wahlkatalog Technologie-Campus Steinfurt
**) Teilnahmevoraussetzung: Modul "Einf. In das wissenschaftl. Arbeiten" muss bestanden sein
****) ggf. sind Teilnahmenachweise erforderlich, s. entsprechende Modulbeschreibung

Vertiefungsmodul/Semester	WS	SS	V	Ü	P	PA	LP
Fortgeschrittene Signalverarbeitung	X		2	1	1	TN/MP	5
Entwurf zuverlässiger Elektronik	X		2	1	1	TN/MP	5
Embedded Systems	X		2	1	1	TN/MP	5
Elektrische Antriebe		X	2	1	1	TN/MP	5
Fortgeschrittene Regelungstechnik	X		2	1	1	TN/MP	5
Leistungselektronische Komp. und Systeme		X	2	1	1	TN/MP	5
Electronic Design		X	2	1	1	TN/MP	5

Anlage 4: Studienverlaufsplan Master Informatik

Studienverlaufsplan Master Informatik (PO 2026)																																			
	WS					1.					2.					3.					4. Sem. (SS)					Summen									
	V/	U/	Ü/	P/	LP/	V/	U/	Ü/	P/	LP/	PA/	PA/	PA/	PA/	PA/	WS/	WS/	WS/	WS/	WS/	V/	U/	Ü/	P/	LP/	V/	U/	Ü/	P/	LP/	SWS	LP			
Master	2	1	1	1	5	2	0	0	0	5	TN/MP					3	0	0	0	5	TN/MP					3	0	0	0	5	0	4	5	4	5
Managementkompetenz Informations- und Datenrecht Engineering Ethics <i>Summe</i>	2	1	1	1	5	2	0	0	0	5	1					3	0	0	0	5	1					3	0	0	0	5	0	9	15	9	15
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis**)	2	1	1	1	5	TN/MP					TN/MP					1	0	0	0	5	TN					MP					4	5	4	5	
<i>Summe</i>	2	1	1	1	5	1	0	0	0	5	1					1	0	0	0	5	0					1					6	15	6	15	
Mathematische Methoden Quantum Computing Berechenbarkeit und Komplexität <i>Summe</i>	4	2	0	0	5	MP					MP					2	0	2	0	5	MP					TN/MP					4	5	4	5	
4	2	0	0	5	1	2	0	2	5	1					2	0	2	0	5	1					2	0	2	0	5	1	14	15	14	15	
Wahlpflichtmodul 1 *)	2	0	2	0	5	MP																									4	5	4	5	
Wahlpflichtmodul 2 *)	2	0	2	0	5	MP																									4	5	4	5	
Wahlpflichtmodul 3 *)	2	0	2	0	5	MP																									4	5	4	5	
Wahlpflichtmodul 4 *)							2	0	2	5	MP																				4	5	4	5	
Wahlpflichtmodul 5 *)							2	0	2	5	MP																				4	5	4	5	
Wahlpflichtmodul 6 *)							2	0	2	5	MP																				4	5	4	5	
Wahlpflichtmodul 7 *)								2	0	2	5	MP																			4	5	4	5	
Wahlpflichtmodul 8 *)									2	0	2	5	MP																			4	5	4	5
Wahlpflichtmodul 9 *)										2	0	2	5	MP																4	5	4	5		
<i>Summe</i>	6	0	6	6	15	3	6	0	6	15	3					3	6	0	6	15	3					3					36	45	36	45	
Summen V/Ü, Ü, P	14	4	8				10	0	9							12	0	8													65	30	65	30	
Summe SWS / LP / MP	26	30				19					5				20					5					30					65	120	65	120		

*) Vorlesung, Seminaristischer Unterricht, Übung und Praktikum der Wahlpflichtmodule entsprechend der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch; ggf. Teilnahmenachweis erforderlich

**) Teilnahmevoraussetzung: Modul "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" muss bestanden sein

V/Ü = Vorlesung/Seminaristischer Unterricht
Ü = Übung
P = Praktikum
SWS = Semesterwochenstunden
TN = Teilnahmenachweis
LP = Leistungspunkte
PA = Prüfungsart
MP = Modulprüfung
TN = Teilnahmenachweis

Wahlpflichtmodule werden aus dem Katalog von ETI gewählt.

Anlage 5: Studienverlaufsplan Master Informatik in Teilzeit mit Studienbeginn zum Wintersemester

		Studienverlaufsplan Master Informatik in Teilzeit (PO 2026) - Beginn Wintersemester																										
	Master	1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem			5. Sem			6. Sem			7. Sem			Summen					
		V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	WS	7. Sem	Summen			
Management, Recht und Ethik	Managementkompetenz Informations- und Datenrecht Engineering Ethics	2	1	1																						4	5	
Wissenschaftliche Arbeiten	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis**)	2	1	1	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	15	
Mathematik	Mathematische Methoden Quantum Computing Berechenbarkeit und Komplexität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24	15	
Wahlpflicht	Wahlpflichtmodul 1 *) Wahlpflichtmodul 2 *) Wahlpflichtmodul 3 *) Wahlpflichtmodul 4 *) Wahlpflichtmodul 5 *) Wahlpflichtmodul 6 *) Wahlpflichtmodul 7 *) Wahlpflichtmodul 8 *) Wahlpflichtmodul 9 *)	4	2	0	5	2	0	2	5	2	0	2	5	2	0	2	5	2	0	2	5	2	0	2	5	2	6	5
Summe		2	0	2	5	4	0	4	10	2	2	0	2	5	1	4	0	4	10	2	2	0	2	5	1	4	0	4
Summen V/Ü, Ü, P		8	3	3		6	0	6	12	15	3	6	1	5	12	15	1	4	0	5	6	0	2	8	15	2	36	45
Summe SWS / LP / MP		14	15	2	12	15	3	12	15	1	9	15	2	9	15	2	8	15	2	10	15	2	10	15	2	30	65	120

*) Vorlesung, Seminaristischer Unterricht, Übung und Praktikum der Wahlpflichtmodule entsprechend der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch; ggf. Teilnahmenachweis erforderlich

***) Teilnahmevoraussetzung: Modul "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" muss bestanden sein

- V = Vorlesung
- Ü = Übung
- P = Praktikum
- SU = Seminaristischer Unterricht
- SWS = Semesterwochenstunden
- TN = Teilnahmenachweis
- LP = Leistungspunkte
- PA = Prüfungsart
- MP = Modulprüfung
- TN = Teilnahmenachweis

Wahlpflichtmodule werden aus dem Katalog von ETI gewählt.

Anlage 6: Studienverlaufsplan Master Informatik in Teilzeit mit Studienbeginn zum Sommersemester

		Studienverlaufsplan Master Informatik in Teilzeit (PO 2026) - Beginn Sommersemester																																						
		SS 1. Sem			WS 2. Sem			SS 3. Sem			WS 4. Sem			SS 5. Sem			WS 6. Sem			7. Sem			Summen																	
	Master	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U			
Management, Recht und Ethik	Managementkompetenz Informations- und Datenrecht Engineering Ethics	2	0	0	5	1		2	1	1	5																													
Wissenschaftliche Arbeiten	Summe Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis**)	2	0	0	5	1		2	1	1	5	1																												
Wissenschaftliche Arbeiten	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Mathematik und Theorie	Mathematische Methoden Quantum Computing Berechenbarkeit und Komplexität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Mathematik und Theorie	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Wahlpflicht	Wahlpflichtmodul 1 *) Wahlpflichtmodul 2 *) Wahlpflichtmodul 3 *) Wahlpflichtmodul 4 *) Wahlpflichtmodul 5 *) Wahlpflichtmodul 6 *) Wahlpflichtmodul 7 *) Wahlpflichtmodul 8 *) Wahlpflichtmodul 9 *)	2	0	2	5	MP		2	0	2	5	MP		2	0	2	5	MP		2	0	2	5	MP		2	0	2	5	MP		2	0	2	5	MP		2	0	2
Wahlpflicht	Summe	4	0	4	10	2		2	0	2	5	1		4	0	4	10	2		2	0	2	5	1		4	0	4	10	2		2	0	2	5	1		4	0	4
Summen	Summe V/S/U, Ü, P	6	0	4	10	3		8	3	3	14	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3
Summen	Summe SWS / LP / MP	10	15	3	14	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3	12	15	3			

*) Vorlesung, Seminaristischer Unterricht, Übung und Praktikum der Wahlpflichtmodule entsprechend der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch; ggf. Teilnahmenachweis erforderlich

***) Teilnahmenvoraussetzung: Modul "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" muss bestanden sein

- V = Vorlesung
- Ü = Übung
- P = Praktikum
- SU = Seminaristischer Unterricht
- SWS = Semesterwochenstunden
- TN = Teilnahmenachweis
- LP = Leistungspunkte
- PA = Prüfungsart
- MP = Modulprüfung
- TN = Teilnahmenachweis

Wahlpflichtmodule werden aus dem Katalog von ETI gewählt.